

Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien [Wilhelm Simshäuser]

Autor(en): **Frei-Stolba, Regula**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **26 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gütige Schicksal Adolf Hitler als Führer schenkte – ein neues Verhältnis zu Grossdeutschland, das einen «wahrhaft wunderbaren und mächtigen Aufschwung aller Seelen und Geister hervorgebracht hat».

Dankbar ist der Benützer dem Dokumentensammler für die Wiedergabe der Akten über den Werdegang des Réduitplanes und die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion 1945/46. – Der schweizergeschichtlichen Forschung steht nun ein reiches Quellenmaterial zur Verfügung, das verarbeitet und in den richtigen Proportionen in die zukünftige Darstellung der Schweizergeschichte einzubauen ist.

Schaffhausen

Karl Schib

ALLGEMEINE GESCHICHTE HISTOIRE GÉNÉRALE

WILHELM SIMSHÄUSER, *Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien*. München, Beck, 1973. XII, 288 S. (Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 61.)

Unter dem Titel «Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien» legt Wilhelm Simshäuser eine äusserst interessante, ja sogar notwendig gewordene Studie vor, deren allgemeine Tragweite hier besonders hervorgehoben werden soll. Der Autor, von seinem Bildungsgang her Jurist, unternimmt es mit der vorliegenden Habilitationsschrift, die Thesen des grossen Juristen und Althistorikers Theodor Mommsen hinsichtlich der Gerichtsorganisation von Italien seit dem Beginn der römischen Herrschaft bis in die spätere Kaiserzeit kritisch zu durchleuchten. Im Laufe dieser oft Spezialfragen des römischen Prozessrechtes gewidmeten Untersuchung fallen jedoch so viele allgemeinere Beobachtungen an, dass diese Studie nicht nur für Juristen, sondern gerade auch für Historiker von Interesse ist.

Th. Mommsen stellte einst in seinem grossen «Römischen Staatsrecht» (3 Bände, Leipzig³ 1887–1888) ein imponierendes Gebäude römischen Rechtsdenkens auf, das in seiner Geschlossenheit und logischen Stringenz unerreicht blieb. Allein, in mancher Hinsicht siegte bei Mommsen oft der Jurist über den Historiker, das heisst, in seinem Bestreben, ein möglichst einheitliches römisches Rechtssystem auch des staatlichen Bereiches nachzuzeichnen, vernachlässigte Mommsen bisweilen die historischen Entwicklungen, die als gewordene Strukturen nicht immer logischem Denken entsprachen. Zudem, und hier setzt nun die grundsätzliche Kritik von Simshäuser ein, war Mommsen insofern ein Vertreter des 19. Jahrhunderts, als er unreflektiert und völlig selbstverständlich den Begriff der umfassenden einheitlichen und einzigen Staatsgewalt dem römischen Staat zugrundelegte und zum Ausgangspunkt sämtlicher Spezialfragen, wie eben auch der Gerichtsorganisation machte.

Um zu einer neuen, angemesseneren Sicht der Gerichtsorganisation und damit aber auch der Herrschaftsstrukturen Roms im allgemeinen zu gelangen, zeigt Simshäuser deshalb vor der eigentlichen rechtshistorischen Untersuchung der wenigen Quellenbelege die historische Bedingtheit der Thesen Mommsens auf: Den Römern war eben «eine solche, die Entstehung des modernen Staates kennzeichnende Ausbildung und Durchsetzung einer umfassenden einheitlichen und einzigen Staatsgewalt fremd» (S. 70). Man sollte Simshäuser dafür dankbar sein, dass er diesen Gedanken so klar herausgearbeitet hat. Zwar setzt sich diese Erkenntnis immer mehr in bezug auf den Aufbau des Imperium Romanum durch – man vergleiche nur die wichtige Arbeit von DIETER NÖRR, *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit*, München² 1969 –, aber auf dem von Simshäuser behandelten Gebiet zeigt gerade die beinahe gleichzeitig erschienene Arbeit von ARMANDO TORRENT, *La «iurisdictio» de los magistrados municipales*, Universidad de Salamanca 1970, noch völlig andere Ansätze. (Zur Auseinandersetzung vgl. zudem: Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Roman. Abt. 91, 1974, S. 418ff. [Torrent], und *Gnomon* 47, 1975, S. 721ff. [Simshäuser].)

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen nun kurz zum Aufbau der Arbeit. Im ersten Kapitel, in der Einleitung umreißt der Autor sein Problem: die allmähliche Verdrängung der Munizipalgerichte durch zentralistische Organe, unter denen die «iuridici» des späteren 2. Jahrhunderts n. Chr. hervorstechen. Der Autor will in seiner Studie zeigen, *wie* es zur Einsetzung dieser «iuridici» unter Mark Aurel gekommen ist und *welches das Verhältnis* der Munizipalgerichte zum stadtrömischen Gericht gewesen sei, so dass einerseits die Probleme der Unterordnung und der Zuständigkeiten, andererseits der munizipalen Selbstverwaltung die Hauptrolle spielen. Dies führt den Autor dazu, entgegen dem vielleicht etwas missverständlichen Titel sich vorwiegend mit der Munizipalgerichtsbarkeit zu beschäftigen (S. 35–232) und die Frage der «iuridici» relativ knapp (S. 235–269) zu behandeln.

Im zweiten Kapitel, aus dem schon oben die Grundlagen der gesamten Abhandlung herausgegriffen worden sind, zeichnet Simshäuser die Entstehung der Munizipalgerichtsbarkeit nach, während das dritte Kapitel der umstrittenen Munizipalgesetzgebung Cäsars gewidmet ist. Die Auseinandersetzung mit der Auffassung Mommsens, der die Munizipalgerichtsbarkeit nur als gesetzlich normierte Delegation der prätorischen Jurisdiktion verstehen wollte, und mit derjenigen von HANS RUDOLPH, *Stadt und Staat im römischen Italien*, Leipzig 1935, nehmen darin den breitesten Raum ein. Zu bedauern ist hier lediglich, dass Simshäuser seine Abhandlung 1970 abschloss und die seither erschienene Literatur nur noch teilweise einarbeitete. So hat er den wichtigen Aufsatz von FOCKE TANNEN HINRICHS, *Das legale Landversprechen im Bellum Civile*, *Historia* 18, 1969, S. 521ff., nicht mehr berücksichtigt. HINRICHS gelingt es nämlich, verschiedene, von Simshäuser ebenfalls bemerkte Schwierigkeiten zu beseitigen.

Das vierte und fünfte Kapitel beschäftigen sich mit juristischen Fragen zum Prozessrecht. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem die auf eine neue Inschrift abgestützte These des Autors, nach der die Munizipalgerichte auch Todesstrafen an gemeinen Verbrechern verhängen und vollziehen konnten (S. 181f.; die Inschrift in *Labeo* 13, 1967, S. 22 bis 48); im Gegensatz dazu hat die frühere Forschung dies immer verneint, zweifellos in der Annahme, dass die Ausübung dieses «Souveränitätsrechtes» nicht in der Hand untergeordneter Gerichte habe liegen können. Im Schlusskapitel, das die Einsetzung der «iuridici» zum Thema hat, vermutet der Autor, dass die hadrianischen «consulares» (Vorläufer der «iuridici») sowie die «iuridici» des Mark Aurel nicht die Verdrängung der munizipalen Gerichtsbarkeit bezweckt hätten, sondern vom Kaiser zur Entlastung der stadtrömischen Jurisdiktionsorgane eingeführt worden seien, die im Bereich der «cognitio extra ordinem» für Rom und Italien allein zuständig waren. Das Motiv sei wiederum nicht Streben nach Zentralisation gewesen, sondern habe vielmehr Hilfe an weniger bemittelte Schichten durch besser zugängliche Gerichte bedeutet.

Aarau

Regula Frei-Stolba

HUBERT MORDEK, *Kirchenrecht und Reform in Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien*. Studien und Edition. Berlin, de Gruyter, 1975. XXXV, 723 S., 18 Abb. auf 10 Taf. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 1.)

Nach den Wirren der Völkerwanderungszeit versuchte die Kirche im 6. Jahrhundert in Gallien eine durchgreifende Reform durchzuführen. Dieses Bemühen fand seinen Niederschlag in zahlreichen Synoden und Kanonensammlungen der historischen Ordnung. Die bisherige Forschung konnte in dieser Reformbewegung keine *Collectio* systematischer Ordnung feststellen, obwohl eine solche deren Zwecken dienlicher gewesen wäre. Einige Forscher sahen sogar ab 560 in Südgallien die Kanonistik überhaupt verschwinden. Der Verfasser vorliegender Arbeit weist nun nach, dass beide Thesen nicht zu halten sind.

In der bisher als *Collectio Andegavensis* bekannten Sammlung entdeckte der Verfasser die älteste systematische Kanonensammlung Galliens. Sie wurde daher von ihm in «*Collectio Vetus Gallica*» umbenannt. Es gelang ihm die Arbeitsweise des Kompilators aufzudecken und somit auf dessen geistige Haltung und auf die Tendenz seiner Arbeit weitgehende Rückschlüsse zu ziehen. Aus dem System der Sammlung wird deutlich, dass diese einerseits die Missstände innerhalb der Kirche durch die strengen Beschlüsse der Synoden beheben, andererseits aber auch die Übel bekämpfen wollte, die die Kirche von aussen bedrohten, wie Simonie, staatliche Gerichtsbarkeit über Kleriker und Angriffe auf das Kirchengut.